

Das sagt der Menschenrechts-Beirat zum „Betretungs- und Annäherungs-Verbot für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“

Inhaltsverzeichnis:

Darum geht es in diesem Text:	2
Anfrage an den Menschenrechts-Beirat	2
Das sind die 5 Fragen der Volksanwaltschaft:	3
I. Grundsätzliche Gedanken des Menschenrechts-Beirates	4
II. Das sind die Antworten auf die Fragen der Volksanwaltschaft.....	6
III. Zusammenfassung.....	15
Wörterbuch von A bis Z.....	16

Wörterbuch

Einige Wörter in diesem Text sind unterstrichen.

Sie werden am Ende des Textes in einem Wörterbuch erklärt.

Übertragung in Leichte Sprache: capito Wien

Darum geht es in diesem Text:

Es gibt Kinder und Jugendliche,
die in sogenannten stationären Einrichtungen
der Kinder- und Jugendhilfe leben.

Das sind zum Beispiel Wohngemeinschaften,
in denen diese Kinder und Jugendlichen gemeinsam betreut werden.
Sie leben dort, weil sich ihre Eltern nicht um sie kümmern können.
Die Kinder und Jugendlichen sind zwischen 4 und 18 Jahre alt.

Manchmal werden Kinder und Jugendliche
in diesen Einrichtungen gewalttätig.
Sie beschimpfen und bedrohen
andere Jugendliche und die Betreuer*innen.
Oder sie üben Gewalt aus und verletzen andere.

Wenn das passiert,
dürfen diese Kinder und Jugendlichen
nicht mehr in der Einrichtung bleiben.
Sie bekommen ein sogenanntes Betretungs- und Annäherungs-Verbot.
Das bedeutet: Sie dürfen nicht mehr in die Einrichtung
und auch nicht in die Nähe der Einrichtung.

Anfrage an den Menschenrechts-Beirat

Die Volksanwaltschaft hat am 15. November 2022
eine Anfrage an den Menschenrechts-Beirat gestellt.

In dieser Anfrage möchte die Volksanwaltschaft wissen:
Die Polizei kann Betretungs- und Annäherungs-Verbote
gegenüber Kindern und Jugendlichen verhängen,
die andere in Einrichtungen gefährden.
Die Polizei handelt dabei nach
Paragraf 38a des Sicherheitspolizei-Gesetzes, kurz SPG.

Ist das aus Sicht der Menschenrechte in Ordnung?

Das sind die 5 Fragen der Volksanwaltschaft:

1) Verstößt es gegen die Rechte von Kindern, wenn Minderjährige aus solchen Einrichtungen weggewiesen werden und sie nicht mehr betreten dürfen?

2) Der Menschenrechts-Beirat hat Empfehlungen zu „Wegweisungen und Betretungs-Verboten aus vollstationären Betreuungs- und Pflege-Einrichtungen“. Dabei geht es vor allem um erwachsene Menschen. Gelten diese Empfehlungen auch für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe?

3) Gibt es besondere Empfehlungen, wie man mit Minderjährigen vor und während eines Betretungs- und Annäherungs-Verbots umgehen soll?

4) Entsprechen die aktuellen Gewaltschutz-Gesetze den Bedürfnissen von Minderjährigen?

5) Welche Anforderungen müssen alternative Wohnplätze erfüllen, - damit sie für die gefährdenden Minderjährigen passen, die dort untergebracht werden? - damit sie für die bereits dort lebenden Minderjährigen passen?

I. Grundsätzliche Gedanken des Menschenrechts-Beirates

Der Menschenrechts-Beirat betont:

Betretungs- und Annäherungs-Verbote gemäß § 38a SPG dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden.

Kinder und Jugendliche brauchen besonders viel Schutz

Es kann sein, dass in manchen Fällen ein Betretungs- und Annäherungs-Verbot notwendig ist.

Die Einrichtungen und Behörden haben dann eine große Verantwortung:

Es geht dabei um die Vorbeugung von Gewalt und um die Begleitung und Betreuung nach einem solchen Verbot.

Das ist wichtig:

Es müssen Begleit-Maßnahmen eingehalten werden, wenn solche Verbote ausgesprochen werden.

Wenn die Polizei wegen Gewalt gerufen wird, kann das auf strukturelle Probleme in der Einrichtung hinweisen. Zum Beispiel eine unpassende Zusammensetzung der Gruppe, zu wenig geschultes Personal, fehlende Therapie-Unterstützung oder ungeeignete Einrichtungen.

Die Kinder- und Jugendhilfe muss den Schutz, die Versorgung und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sicherstellen.

Im Idealfall sollten Betretungs- und Annäherungs-Verbote gar nicht notwendig sein.

Dafür müssen Einrichtungen Schutz-Konzepte entwickeln und umsetzen.

Und wenn dennoch ein solches Verbot notwendig ist?

Dann muss der Träger der Einrichtung sicherstellen, dass die betroffenen Minderjährigen weiter betreut und versorgt werden.

Gesetze zum Schutz vor Gewalt

Es gibt viele Gesetze, die dem Schutz vor Gewalt dienen.

Das Ziel des Gewaltschutz-Gesetzes ist, dass alle Menschen in Österreich sicher und frei von Gewalt leben können.

Ein Beispiel sind Betretungs- und Annäherungs-Verbote nach § 38a SPG.

Sie sollen gefährdete Personen schützen
und akute Gefahren-Situationen beenden.

Betretungs-Verbot bedeutet:

Die Polizei kann einer gefährdenden Person verbieten,
die Wohnung der gefährdeten Person zu betreten.

Annäherungs-Verbot bedeutet:

Die gefährdende Person muss mindestens 100 Meter Abstand
zu der gefährdeten Person halten.

Bei Maßnahmen zum Gewaltschutz kommt es grundsätzlich nicht
auf persönliche Merkmale der gefährdenden Person an.

Geschlecht oder Alter spielen keine Rolle.

Es spielt auch keine Rolle,
ob das Opfer eine Anzeige macht,
oder ob die gefährdende Person strafmündig ist.

Der Menschenrechts-Beirat betont:

Kinder oder Jugendliche dürfen nicht
über ihre Handlungen beschrieben werden.

Wir sprechen nicht von "gefährdenden Minderjährigen".

Wir sprechen stattdessen von Minderjährigen,
die ein gewalttägliches oder gefährliches Verhalten setzen
oder zu einem solchen Verhalten neigen.

II. Das sind die Antworten auf die Fragen der Volksanwaltschaft

1. Frage: Verstößt es gegen die Rechte von Kindern, wenn Minderjährige aus solchen Einrichtungen weggewiesen werden?

Ein Betretungs- und Annäherungs-Verbot für Minderjährige ist aus Sicht der Kinderrechte problematisch.

Es muss in diesem Fall sichergestellt werden, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen eingehalten werden.

Jedes Kind hat Anspruch auf Schutz und Fürsorge.

Das ist rechtlich hier geregelt:

- im Bundesverfassungs-Gesetz über die Rechte von Kindern,
- in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- in der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
- und in der Europäischen Grundrechts-Charta.

Kinder, die dauernd oder kurze Zeit nicht bei der Familie leben können, haben Anspruch auf besonderen Schutz und Unterstützung des Staates. Wenn Maßnahmen schlecht für das Wohl eines Kindes sein können, müssen sie sorgfältig geprüft und begründet werden.

Ein Betretungs- und Annäherungs-Verbot darf von der Polizei nur als letztes Mittel verhängt werden.

Der Abbruch oder die Unterbrechung der Betreuung kann nämlich zu einer großen Belastung für die minderjährige Person führen. Ihre Situation kann sich dadurch verschlechtern.

Die Einrichtungen müssen daher Maßnahmen setzen.

Dazu gehören:

- die Einführung von Gewaltschutz-Konzepten,
- geschultes Personal,
- ausreichende Betreuungs-Strukturen für alle Minderjährigen, die in der Einrichtung leben.

Bei einem Betretungs- und Annäherungs-Verbot müssen alternative Unterkunfts-Möglichkeiten bereitgestellt werden.

Damit muss sichergestellt werden:

Die betroffenen Minderjährigen werden in einer anderen Einrichtung angemessen versorgt.
Sie kommen nicht in gefährliche oder unbetreute Situationen.

Es braucht Rahmenbedingungen,
damit Betretungs- und Annäherungs-Verboten verhindert werden können.
Sind solche Maßnahmen trotzdem notwendig?
Dann müssen alle notwendigen Schritte gesetzt werden,
um das Wohl aller betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

2. Frage: Gelten die Empfehlungen des Menschenrechts-Beirates zu „Wegweisungen und Betretungs-Verboten aus vollstationären Betreuungs- und Pflege-Einrichtungen“ auch für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe?

Die Empfehlungen aus dem Jahr 2020 können genauso auf den Kinder- und Jugendbereich angewendet werden.

Hier sind die Hauptgründe:

• **Zielsetzung:**

Die Zielsetzung von Gewaltschutz-Gesetzen ist es, Menschen vor Gewalt in ihrem privaten Umfeld zu schützen.
Diese Zielsetzung gilt auch für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

• **Verhältnismäßigkeit:**

Die Verhängung eines Betretungs- und Annäherungs-Verbotes ist ein massiver Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person.
Sie muss daher dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprechen.
Das bedeutet:
Man muss darauf achten,
ob die Maßnahme im Interesse aller beteiligten Personen ist.

Besonders bei Minderjährigen muss die Verhältnismäßigkeit während des Betretungs- und Annäherungs-Verbots gewährleistet sein.

Das Wohl des Kindes muss die ganze Zeit über berücksichtigt werden.

- **Vorbeugung:**

Es ist wichtig,

strukturelle Maßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt zu setzen.

So kann man die Risiko-Faktoren für gewalttägiges Verhalten reduzieren.

Dabei geht es um die Auswahl der geeigneten Einrichtung für jede minderjährige Person,

und um geschultes Personal,

das auf die Bedürfnisse der betreuten Personen eingehen kann.

Wenn es zu gewalttätigem Verhalten einer minderjährigen Person

in einer Einrichtung kommt, ist es wichtig:

Das Personal muss genau wissen, was es tun muss,

damit sich die Situation nicht verschlimmert.

- **Schutz-Konzepte:**

Jede Einrichtung soll ein umfassendes Schutz-Konzept haben müssen.

Es muss auf die persönlichen Bedürfnisse

der untergebrachten Kinder und Jugendlichen zugeschnitten sein.

Diese Konzepte sollten regelmäßig überprüft und angepasst werden.

So kann man sicherstellen,

dass sie wirksam sind und den aktuellen Anforderungen entsprechen.

Die Umsetzung und Überwachung dieser Schutz-Konzepte sollten

notwendiger Bestandteil der Einrichtungs-Bewilligung sein.

Die Behörden sollten deren Umsetzung regelmäßig kontrollieren.

Nach Gewaltvorfällen

oder wenn sich die Zusammensetzung der Gruppe ändert,

sollte eine Überprüfung durch die Behörden stattfinden.

Die Ausführungen und Empfehlungen der Stellungnahme aus 2020 sind auch auf den Kinder- und Jugendbereich anwendbar.
Sie müssen aber an die Bedürfnisse und Gegebenheiten von Kindern und Jugendlichen angepasst werden.

3. Frage: Gibt es spezielle Empfehlungen für den Umgang mit Minderjährigen vor und während eines Betretungs- und Annäherungs-Verbots?

Die Einrichtungen haben einen Schutzauftrag für die Kinder und Jugendlichen.
Die Strukturen sind nicht immer passend.
Das erfordert besondere Handlungs-Empfehlungen im Umgang
mit Minderjährigen bei und nach Ausspruch
eines Betretungs- und Annäherungs-Verbots.

<https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/9f5sm/Gewalt%20in%20Einrichtungen%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung%20.pdf> (16022025)

Hier finden Sie eine Liste mit Empfehlungen für verschiedene Stellen:

**a. Handlungs-Empfehlungen für die Bundesländer
als Träger der Kinder- und Jugendhilfe**

- Die Bundesländer sollten Standards für Ausbildung des Personals, Schutz-Konzepte und Personalstand in Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen entwickeln und überwachen. Diese Standards sollen gesetzlich festgelegt werden und Grundlage für die Bewilligung einer Einrichtung sein.
- Die Länder müssen wirksam kontrollieren, ob Gewaltschutz-Konzepte in Einrichtungen umgesetzt werden. Wenn Einrichtungen das nicht tun, muss es möglich sein, ihnen die Bewilligung zu entziehen.
- Es sollten Krisen-Unterbringungsplätze geschaffen und finanziert werden. In einer Einrichtung sollte es alternative Plätze geben, in denen weggewiesene Minderjährige weiterhin von denselben Bezugspersonen betreut werden können. Es soll zu keinem Beziehungsabbruch zwischen der minderjährigen Person und dem Betreuungspersonal kommen.
- Das sollte vermieden werden: Kinder und Jugendliche sollten nicht wegen fehlender Angebote in unpassenden Einrichtungen untergebracht werden.

Zum Beispiel:

Sie dürfen nicht länger als nötig in der Psychiatrie bleiben müssen.

- Es braucht eine Artikel 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Bundesländern.

Sie soll dafür sorgen, dass es genügend Einrichtungen gibt, in denen betroffene Kinder und Jugendliche die passende medizinische, psychiatrische, therapeutische und pädagogische Nachbetreuung erhalten.

b. Handlungs-Empfehlungen für die Kinder- und Jugendhilfe-Träger

- Die Kinder- und Jugendhilfe muss die weitere Wohnversorgung organisieren, wenn eine minderjährige Person aus einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe weggewiesen wird.
- Kinder- und Jugendhilfe-Träger sollen rund um die Uhr erreichbar sein, damit sie jederzeit auf Betretungs- und Annäherungs-Verbote gegen Kinder und Jugendliche reagieren können.
- Nachdem ein Betretungs- und Annäherungs-Verbots verhängt worden ist, muss eine lückenlose Betreuung von Kindern und Jugendlichen sichergestellt sein.

Dafür muss es eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Kinder- und Jugendhilfe und den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geben.

c. Handlungs-Empfehlungen für die Einrichtungen des Kinder- und Jugendhilfe-Trägers

- Einrichtungen müssen geeignete Schutz-Konzepte entwickeln und regelmäßig überprüfen.
- Wenn es zu einem Polizeieinsatz in der Einrichtung kommt: Die betroffene minderjährige Person braucht eine Person aus der Einrichtung an ihrer Seite, die sie gut kennt: Sie erklärt der minderjährigen Person, was die Polizei macht und steht ihr in dieser Krisen-Situation bei.
- Gewalt-Vorfälle müssen innerhalb der Einrichtungen bearbeitet werden, damit man aus ihnen lernen und Strategien verbessern kann.

d. Handlungs-Empfehlungen für die Polizei

- Die Polizei muss Kinder und Jugendliche altersgerecht ansprechen und über ihre Rechte informieren.

Dafür sollte die Polizei ein spezielles Informationsblatt für die betroffenen Kinder und Jugendlichen entwickeln.

- Zur Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen in Krisen-Situationen sollten besonders geschulte Polizistinnen und Polizisten eingesetzt werden.

- Bei Verhängung eines Betretungs- und Annäherungs-Verbotes müssen die Polizei und die Kinder- und Jugendhilfe eng zusammenarbeiten.

Die gesetzliche Grundlage dafür ist § 38a SPG und die Bestimmung des § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz 2013.

e. Handlungs-Empfehlungen für die Beratung zur Verhinderung von Gewalt

- Nach einem Betretungs- und Annäherungs-Verbot sollten Kinder und Jugendliche von einer Vertrauensperson zur Beratung begleitet und von ihr unterstützt werden. Diese Beratung heißt Beratung zur Gewalt-Prävention.
- Wenn Jugendliche die Beratung nicht aufsuchen oder nicht aktiv mitwirken, sind Verwaltungs-Strafen bei Minderjährigen keine passende Reaktion.

f. Handlungs-Empfehlungen für Gesundheits-Einrichtungen

- Es sollte genau untersucht werden:
Was sind die Gründe für den Anstieg der Unterbringungszahlen von Minderjährigen in psychiatrischen Kliniken?
Tragen unpassende Angebote in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe oder der Landes-Grundversorgung dazu bei?

- Besonders verletzliche Minderjährige brauchen ständig eine gesundheitsfördernde Betreuung.
- Es gibt zu wenig ambulante Angebote für Kinder und Jugendliche. Der Ausbau und mehr qualifiziertes Fachpersonal ist notwendig.
Zum Beispiel Kinder- und Jugend-Psychiater:innen, sozialpädagogisches Personal.

4. Frage: Entsprechen die aktuellen Gewaltschutz-Gesetze den Bedürfnissen von Minderjährigen?

Der Menschenrechts-Beirat hält
die geltenden Bestimmungen für ausreichend:
wenn sie als letztes Mittel zum Schutz vor Gefahr eingesetzt werden.
Es braucht aber zugleich Rahmenbedingungen,
die für eine gesicherte Betreuung und Wohnsituation
von traumatisierten Kindern und Jugendlichen sorgen.

Darauf wird in den Antworten auf die anderen Fragen
ausführlich eingegangen.

5. Frage: Welche Anforderungen müssen alternative Wohnplätze erfüllen,

- **Damit sie für die gefährdenden Minderjährigen,
die dort untergebracht werden, passen?**
- **Damit sie für die bereits dort lebenden Minderjährigen passen?**

Der Bericht des Menschenrechts-Beirats betont:

Es ist notwendig, den Umgang mit gefährdenden Minderjährigen
ganzheitlich zu betrachten.

Die folgenden Grundsätze und Überlegungen sind
für den Menschenrechts-Beirat besonders wichtig,
wenn es darum geht:

Wie müssen alternative Betreuungsplätze
für weggewiesene Kinder und Jugendliche aussehen?

a. Grundsätzliche Überlegungen

- **Beziehungsarbeit:**

Beziehungsarbeit ist entscheidend
für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

Auch nach einem Betretungs- und Annäherungs-Verbot brauchen
die betroffenen Kinder und Jugendlichen
ständig verfügbare Beziehungsangebote durch gut geschultes Personal.
So kann man den Abbruch der Beziehung vermeiden
und die Weiterbetreuung sichern.

- **Schutz und Verarbeitung von Krisen:**

Nach einem Gewaltvorfall in einer Einrichtung brauchen Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechende Angebote.

Zum Beispiel von einer Opferschutz-Einrichtung.

So können sie die Krise verarbeiten und Sicherheits-Vorkehrungen treffen.

- **Notwendigkeit der Umsetzung von Schutz-Konzepten:**

In Einrichtungen mit bestehenden Gewaltschutz-Konzepten und gut geschultem Personal kommt es seltener zu Gewalt als in Einrichtungen ohne solche Standards.

- **Vermeidung von Fehlern in der Betreuung:**

Der Abbruch von Bindungen und Beziehungen kann das gewalttätige Verhalten von Kindern und Jugendlichen verstärken. Dies gilt es zu vermeiden.

b. Grundsätze für die weitere Betreuung nach Verhängung eines Betretungs- und Annäherungs-Verbots

Nach einem Betretungs- und Annäherungs-Verbot darf es zu keiner Verschlechterung der Betreuungs-Situation kommen. Die Bedürfnisse der minderjährigen Person müssen weiterhin angemessen berücksichtigt werden.

Dazu müssen aus Sicht des Menschenrechts-Beirats folgende **Grundsätze** beachtet werden:

- Kein Abbruch der Beziehung.

Das heißt: Die Betreuungspersonen müssen in Kontakt und Beziehung mit den betroffenen Minderjährigen bleiben.

- Durchgehende Grundhaltung und In-Beziehung-Bleiben.

Es wird klar gemacht: „Den Übergriff finden wir nicht in Ordnung, aber gleichzeitig sind und bleiben wir mit dir in Beziehung“.

- Sicherstellung der Grundversorgung.

Die Minderjährigen brauchen eine Ersatzunterkunft, Verpflegung, Waschgelegenheit und anderes.

- Regelmäßiger persönlicher Kontakt

mit den Bezugs- und Betreuungspersonen.

- Eigenverantwortung:

Die minderjährige Person hat eine Eigenverantwortung.

Das ist wichtig, damit sie über die Folgen des eigenen Verhaltens nachdenken und die Verantwortung dafür übernehmen kann.

- Verantwortung der Einrichtungen:

Sie müssen mit Aggression und Gewalt im Vorfeld eines Betretungs- und Annäherungs-Verbotes angemessen umgehen, Beistand in Krisensituationen leisten und die Gewaltsituation im Nachhinein aufarbeiten.

- Verantwortung der Länder als Träger der Kinder- und Jugendhilfe:

Sie müssen alternative Wohnplätze bereitstellen, in denen die Qualität der bisherigen Betreuung sichergestellt werden kann.

III. Zusammenfassung

Aus Sicht der Menschenrechte ist klar:

Betretungs- und Annäherungs-Verbote gegen Minderjährige
aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dürfen nur
als letzte mögliche Reaktion auf Gewalt ausgesprochen werden.

Der Bericht betont die Bedeutung von **Standards**

- für die Bewilligung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- für die Umsetzung von Gewaltschutz-Konzepten
- und für Schulungen des eingesetzten Personals,
damit es mit Gewaltvorfällen in Einrichtungen gut umgehen kann.

Kommt es doch zur Verhängung

Betretungs- und Annäherungs-Verbotes
gegen eine minderjährige Person aus einer Einrichtung?

Dann braucht es alternative Betreuungsplätze.

Dort muss dafür gesorgt sein,
dass es zu keinem Abbruch der Beziehung
zu den Minderjährigen kommt.

Für die nötigen Rahmen-Bedingungen in den Einrichtungen sind
diese Stellen auf verschiedenen Ebenen verantwortlich:

- die Bundesländer,
- die Kinder- und Jugendhilfe-Träger
- und die Einrichtungen selbst.

Wörterbuch von A bis Z

Annäherungs-Verbot

Die gefährdende Person muss mindestens 100 Meter Abstand zu der gefährdeten Person halten.

Betretungsverbot

Die Polizei kann einer gefährdenden Person verbieten, die Wohnung der gefährdeten Person zu betreten.

Empfehlung

Das ist ein Vorschlag, wie man etwa besser machen kann.

Gewaltschutz-Gesetz

Das Gewaltschutz-Gesetz fasst Regelungen aus 3 verschiedenen Gesetzen zusammen:

- Sicherheitspolizeigesetz (SPG),
- Exekutionsordnung (EO)
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Es schützt vor allem Frauen und ihre Kinder, wenn sie durch ihren Partner oder Ex-Partner bedroht werden oder Gewalt erfahren.

Gewaltschutz-Konzept

Ein Gewaltschutz-Konzept hat mehrere Ziele:

Es soll das Bewusstsein für das Thema Gewalt in einer Einrichtung schaffen.

Es gibt konkrete Handlungs-Anweisungen:

Wie kann man wirksam Gewalt vorbeugen?

Welche Schutzmaßnahmen gibt es und wie kann man sie umsetzen?

Wie kann man angemessen auf Verdachts- und Anlassfälle reagieren?

Menschenrechte

Menschenrechte sind Rechte,
die man von der Würde des Menschen herleiten und begründen kann.
Zu den Menschenrechten gehören das Recht auf Leben und Freiheit,
Freiheit von Sklaverei und Folter,
Meinungsfreiheit und freie Äußerung der Meinung,
das Recht auf Arbeit und Bildung.
Es gibt noch viele andere Menschenrechte.

Menschenrechts-Beirat

Der Menschenrechts-Beirat berät die Volksanwaltschaft.
Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien,
der Bundesländer und der Zivil-Gesellschaft.

Minderjährig

Minderjährig sind Personen,
die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Paragraf 38a des Sicherheitspolizei-Gesetzes, kurz SPG

Das Zeichen § bedeutet Paragraf.
Ein Paragraf ist ein Teil von einem Gesetz.
Im Paragraf 38a des Sicherheitspolizei-Gesetzes ist
die Wegweisung von Personen geregelt.

Strafmündig

Strafmündig sind Personen,
wenn sie 14 Jahre alt sind.
Sie müssen dann für strafbare Handlungen
die Verantwortung übernehmen.

Struktur, Strukturelle Probleme

Damit ist gemeint:

Nicht nur Menschen können durch ihr Verhalten Probleme machen.

Es kann auch an den Strukturen in einer Einrichtung liegen.

Zum Beispiel:

Es gibt zu wenig gut geschultes Personal.

Es werden zu viele Personen betreut.

Es gibt keine Konzepte zum Gewaltschutz

Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft ist ein Organ,

also eine Einrichtung der Republik Österreich:

Sie kontrolliert seit 1977 die öffentliche Verwaltung.

Das macht sie auf der Grundlage der Bundesverfassung.

Seit 1. Juli 2012 hat die Volksanwaltschaft auch den Auftrag,

die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern.